

# **Gebührensatzung**

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

(Sondernutzungsgebührensatzung – SoNGebS)

Vom 06.11.1989

Die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. erläßt aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a Satz 4 und Art. 22 a Satz des Bayrischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S 135), § 8 Abs. 3 Satz 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 01. Oktober 1974 ( BGBl. I S. 2413, ber. S. 29089, zuletzt geändert mit Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 26699 folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 2 der Satzung zur Regelung der Sondernutzungen für das Gebiet der Stadt Weißenburg und für Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Weißenburg werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige,
  1. dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist sowie dessen Rechtsnachfolger,
  2. dem die Sondernutzung durch Vertrag gestattet wurde,
  3. der die Sondernutzung ausübt oder ausüben läßt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind wohl die ausführende Firma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1). Bei Anwendung der vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeindegebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührensschuldners zu bemessen.

- (2) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, wird die Gebühr unter Berücksichtigung der Art der Sondernutzung und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße und des Gemeingebrauchs sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners
1. Für eine im Gebührenverzeichnis bewertet, vergleichbare Sondernutzungen bemessen,
  2. falls eine vergleichbare Sondernutzung fehlt, in Höhe von 5,00 DM bis zu 1 000,00 DM bemessen.
- (3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Angefangene Monate werden dabei mit 1/12 des Jahresbetrags berechnet.

#### **§4**

#### **Gebührenfreiheit, Gebührenmäßigung**

- (1) Von den Gebühren sind befreit
1. Die Bundesrepublik Deutschland,
  2. Der Freistaat Bayern
  3. Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie nicht berechtigt sind, die Gebühren einem Dritten aufzuerlegen. Für die genannten Körperschaften gilt die Gebührenbefreiung nur, sofern sie ihrerseits der Stadt Weißenburg Gebührenbefreiung gewähren.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen
1. die aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltlich sind, insbesondere Zufahrten nach Art. 19 Abs. 1 BayStrWG,
  2. für die Werbung von politischen Parteien und Wählergruppen jeweils 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden,
  3. die herkömmlichen kirchlichen Veranstaltungen dienen,
  4. für die Werbung von Körperschaften, die als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung anerkannt sind, innerhalb einer Woche vor größeren Veranstaltungen für die kein Eintrittsgeld erhoben wird.
- (3) Gebührenfreiheit oder Gebührenübermäßigung wird auf Antrag gewährt
1. für Sondernutzungen, deren Ausübung im öffentlichen Interesse liegt,
  2. für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar religiösen, sozialen, mildtätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken dienen,
  3. für nicht gewerbliche öffentliche Veranstaltungen, wenn kein Eintrittsgeld verlangt wird,
  4. für Anlagen oder Einrichtungen, die bereits vor dem Bau oder Verbreiterung der Straße vorhanden waren und erst durch die Widmung der Straße zu Sondernutzungen geworden sind.

5. Für Sondernutzungen, die durch Arbeiten an solchen Objekten entstehen, die in die Denkmalliste eingetragen sind. Hierbei kann die Gebühr

- a) bei Einzelschutzobjekten bis auf 25 % ermäßigt werden,
- b) bei Ensembleschutz bis auf 75 % ermäßigt werden.

(4) Der Nachweis, dass die Voraussetzungen nach Absätzen 1 und 2 gegeben sind, hat der Antragsteller zu bringen.

## **§ 5**

### **Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder dem Abschluss des Gestattungsvertrages, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung
- (2) Bei Monats-, Wochen- und Tagesüber wird jeder angefangene Monat, jede angefangene Woche und jeder angefangene Tag voll angesetzt.
- (3) Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung der Sondernutzung, wenn dies ordnungsgemäß angezeigt wird oder nachgewiesen wird, ansonsten zum Zeitpunkt der Anzeige der Beendigung der Sondernutzung.

## **§ 6**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren werden die Gebühren ohne erneute Zustellung eines Bescheids am 01.10 eines Jahres fällig.

## **§ 7**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird die Sondernutzung vorzeitig beendet, wird sie nicht ausgeübt oder wird sie aus Gründen, die nicht vom Erlaubnisnehmer verschuldet werden, widerrufen, so sind die Sondernutzungsgebühren, die für spätere Zeiträume bereits eingerichtet wurden, zu erstatten.
- (2) In den Fällen des abs. 1 ist der schriftliche Erstattungsantrag binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ereignis bei der Stadt einzureichen. Den Nachweis der Voraussetzungen für eine Erstattung hat der Antragsteller zu führen.
- (3) Beträge unter 10,00 DM werden nicht erstattet.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 20.05.1981 tritt gleichzeitig außer Kraft.
- (2) Soweit Sondernutzungsgebühren für das laufende Kalenderjahr bereits festgesetzt sind erfolgt keine Nachberechnung.

Weißenburg i. Bay., den 06.11.1989

Stadt Weißenburg i. Bay.

Reinhard Schwirzer  
Oberbürgermeister